

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (Privilegiengesetz), BGBl. Nr. 677/1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 5 des Privilegiengesetzes ist vor dem Abschluss des Abkommens das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

Die NATO unterhält ein Verbindungsbüro zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen. Derzeit bestimmt sich der Status der für das Verbindungsbüro tätigen NATO-Beamten nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK), BGBl. Nr. 66/1966. Der Status des Verbindungsbüros sowie seiner Mitarbeiter/innen soll in Zukunft, wie mit anderen internationalen Organisationen üblich, in einem völkerrechtlichen Abkommen geregelt sein.

§ 1 Abs. 1 des Privilegiengesetzes ermächtigt die Bundesregierung zur Einräumung der im Privilegiengesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten in Regierungsübereinkommen. Bei der NATO handelt es sich um eine Organisation im Sinne des Privilegiengesetzes, da die NATO ausschließlich aus Staaten gebildet ist (§ 1 Abs. 7 des Privilegiengesetzes). Das Verbindungsbüro der NATO in Wien trägt bedeutend zur Weiterentwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der NATO und internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich, insbesondere der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), bei. Die von der NATO in Österreich entfaltete Tätigkeit liegt daher im Sinne des § 1 Abs. 8 des Privilegiengesetzes im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Privilegiengesetzes werden durch das Abkommen Privilegien und Immunitäten eingeräumt, die einerseits nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten hinausgehen und sich andererseits streng im durch das Privilegiengesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zur Präambel**

Die Präambel nimmt darauf Bezug, dass die NATO in Wien ein Verbindungsbüro betreibt, und auf dessen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der NATO und internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich.

#### **Zu Artikel 1**

Mehrfach wiederkehrende Begriffe werden wie üblich in den Begriffsbestimmungen definiert, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Beispielsweise fallen unter den Begriff „Vertreter“ gemäß lit. g nicht nur Vertreterinnen oder Vertreter der NATO-Mitglieder, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter jener Staaten, die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmen. Gemäß § 1 Abs. 10 Z1 des Privilegiengesetzes werden Vertreter/innen von Nicht-Mitgliedern, die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmen, Vertreter/innen der NATO-Mitglieder gleichgehalten.

#### **Zu Artikel 2**

Die internationale Rechtspersönlichkeit der NATO und ihre Rechtsfähigkeit in Österreich, um beispielsweise Dienst- oder Bestandsverträge abzuschließen, wird mit dieser Bestimmung ausdrücklich bestätigt.

#### **Zu Artikel 3**

Um dem Verbindungsbüro eine ungehinderte Tätigkeit zu ermöglichen, sollen seine Räumlichkeiten, ähnlich wie Gebäude diplomatischer Vertretungen, unverletzlich sein.

Unverletzlichkeit ist eines der Privilegien und Immunitäten, welche nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zur Erfüllung der Aufgaben einer internationalen Organisation vorgesehen sind und damit gemäß § 1 Abs. 2 des Privilegiengesetzes mit diesem Abkommen zuerkannt werden können.

Ein im Völkerrecht allgemein anerkannter Standard an Privilegien und Immunitäten, die internationalen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommt, ist in den Art. I bis VII des Übereinkommens über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen (Spezialorganisationen-Übereinkommen), BGBl. Nr. 248/1950, reflektiert. Mehrere Verordnungen unter dem Privilegiengesetz haben daher die Regelungen des Spezialorganisationen-Übereinkommens auf die betreffende internationale Organisation anwendbar gemacht, siehe beispielsweise die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse, BGBl. Nr. 441/1979, die Verordnung der Bundesregierung über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und ihre Bediensteten sowie die Europäische Gemeinschaft und ihre Bediensteten in Bezug auf das „Joint Vienna Institute“, BGBl. Nr. 624/1992, die Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung, BGBl. Nr. 530/1980, oder die Verordnung der Bundesregierung über den Status des Ständigen Schiedshofs in Österreich, BGBl. II Nr. 273/2014.

Die in Art. 3 normierte Unverletzlichkeit wirkt sich insbesondere dahingehend aus, dass gemäß Abs. 1 österreichische Organe die Räumlichkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leiters oder der Leiterin des Verbindungsbüros betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen. Abgesehen von den im Abkommen ausdrücklich vorgesehenen eigenen Regelungen gelten gemäß Abs. 2 in den Räumlichkeiten des Verbindungsbüros die österreichischen Gesetze. Dies schließt EU-Recht mit ein. Internes Organisationsrecht wie etwa das Dienstrecht und das Sozialrecht bleiben aber von dieser Bestimmung unberührt und gehen dem entsprechenden österreichischen Recht vor.

Gemäß Abs. 3 dürfen - trotz Unverletzlichkeit des Sitzes gemäß Abs. 1 - von österreichischen Behörden ausgestellte Rechtstitel in den Räumlichkeiten des Verbindungsbüros zugestellt werden. Auf den Zustellungsvorgang selbst bleiben die allgemeinen Vorschriften anwendbar (vgl. § 11 Abs. 2 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung).

Da das Verbindungsbüro zum gegenwärtigen Zeitpunkt an einer Vertretungsbehörde untergebracht ist, deren Räumlichkeiten unter die WDK fallen, wird darauf in Art. 3 Bezug genommen.

#### **Zu Artikel 4**

Diese Bestimmung legt - wie auch die Amtssitzabkommen mit vergleichbaren internationalen Organisationen und das Spezialorganisationen-Übereinkommen - die Unverletzlichkeit der Archive des Verbindungsbüros fest.

#### **Zu Artikel 5**

Das „Agreement on the status of the North Atlantic Treaty Organization, National Representatives and International Staff signed in Ottawa“ vom 20. September 1951 stellt einen sich auf die NATO beziehenden, in ihren Mitgliedstaaten geltenden völkerrechtlichen Vertrag über Privilegien und Immunitäten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Privilegiengesetzes dar und normiert in seinem Art. V die Immunität der NATO von der Gerichtsbarkeit einschließlich Vollzugsmaßnahmen.

In Abs. 1 dieser Bestimmung wird folglich – und wie in Amtssitzabkommen üblich - die grundsätzliche Immunität des Verbindungsbüros in Bezug auf die österreichische Gerichtsbarkeit festgelegt, wie sie diplomatischen Vertretern bzw. Staaten gemäß Art. IX Abs. 2 der Jurisdictionsnorm, RGBl. Nr. 110/1895 in der geltenden Fassung, zukommt.

Unter Immunität von der Gerichtsbarkeit ist im immunitätsrechtlichen Zusammenhang auch die Tätigkeit von Verwaltungsbehörden zu verstehen. Abs. 1 lit. a bis c normieren gewisse bedeutende Ausnahmen, welche in allen rezenteneren Abkommen betreffend Privilegien und Immunitäten von internationalen Organisationen enthalten sind, insbesondere bei Schadenersatzklagen nach Verkehrsunfällen oder im Fall einer Gehaltsexekution gegen eine/n Mitarbeiter/in des Verbindungsbüros.

Sollte einer der Ausnahmefälle zutreffen, bleiben trotzdem Abs. 2 und 3 in Geltung, die unter anderem gerichtliche Vollzugsmaßnahmen, Beschlagnahmungen oder Enteignungen untersagen.

Gemäß Abs. 4 ist ein Streitfall, der das Verbindungsbüro und eine private Partei betrifft, durch ein Schiedsgericht beizulegen, außer es wurde ein anderer Streitbeilegungsmechanismus mit der privaten Partei vereinbart oder es handelt sich um arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Letztere sind, wie auch bei anderen vergleichbaren internationalen Organisationen üblich, nach den internen Vorschriften der Organisation beizulegen. Die NATO ist ausdrücklich dazu verpflichtet, dass es sich um einen wirksamen Streitbeilegungsmechanismus handelt, der die Rechte der Arbeitnehmer/innen schützt. Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 59/1964 in der geltenden Fassung sowie

Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC), ABl. Nr. C 202 vom 07.06.2016 S. 389, in das Abkommen aufgenommen.

#### **Zu Artikel 6**

Auf dem Gebiet des Nachrichtenverkehrs hat sich – wie auch in Art. IV des Spezialorganisationen-Übereinkommens abgebildet - der Grundsatz herausgebildet, internationale Organisationen in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Vertretungsbehörden, für welche in diesem Zusammenhang Art. 27 WDK gilt. Demgemäß sind amtliche Mitteilungen, die das Verbindungsbüro empfängt oder versendet, von jeder Zensur oder anderen Eingriffen ausgenommen (Abs. 1). Auch hier verpflichtet sich Österreich, das Verbindungsbüro hinsichtlich des Nachrichtenverkehrs die günstigsten Bedingungen einzuräumen, die andere internationale Organisationen genießen (Abs. 2).

#### **Zu Artikel 7**

Zur Sicherung der Unabhängigkeit des Verbindungsbüros genießt dieses die in dieser Bestimmung genannten, für internationale Organisationen üblichen Steuer- und Zollbefreiungen im Rahmen des § 3 des Privilegiengesetzes. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Befreiungen nicht auf den Eigentümer oder den Bestandgeber des in Bestand genommenen Eigentums erstrecken.

Da im Hinblick auf das in Österreich geltende Umsatzsteuerrecht (Internationales Steuervergütungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2003) ein Abzug der Umsatzsteuer an der Quelle, das heißt bei der Entrichtung des Kaufpreises, noch nicht durchführbar ist, wird dem Verbindungsbüro die Umsatzsteuer in Form von Pauschalbeträgen rückvergütet (lit. b). Das Verfahren der Vergütung richtet sich dabei nach den im oben genannten Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen.

#### **Zu Artikel 8**

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in Amtssitzabkommen zwischen internationalen Organisationen und ihrem jeweiligen Gastland aufgenommen werden und in Abschnitt 7 des Spezialorganisationen-Übereinkommens abgebildet sind.

#### **Zu Artikel 9**

Diese Bestimmung sieht – wie für Amtssitzabkommen üblich und in den §§ 4 und 10 des Privilegiengesetzes vorgesehen – eine Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht für das Verbindungsbüro und seine Mitarbeiter/innen vor. In Verbindung mit Art. 15 ist klargestellt, dass dieses Privileg nicht für österreichische Staatsbürger/innen und Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben (dies schließt, im Sinne des § 10 des Privilegiengesetzes, in Österreich ständig aufhältige Flüchtlinge und Staatenlose mit ein), gilt.

#### **Zu Artikel 10**

Diese Bestimmung spiegelt das Privileg der Abschnitte 13 und 19 des Spezialorganisationen-Übereinkommens wider, welches sich üblicherweise in den Amtssitzabkommen findet.

Die Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts für die in Abs. 1 lit. a bis c erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Visapflicht, soweit eine solche besteht (Abs. 1).

Allenfalls erforderliche Visa sind, nach Maßgabe des österreichischen Rechts, kostenlos und so rasch wie möglich zu erteilen (Abs. 2). Damit wird klargestellt, dass allenfalls erforderliche Visa dann gebührenfrei ausgestellt werden, wenn dies den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen – einschließlich EU-Recht – entspricht.

Gemäß Abs. 3 kann ein Einreiseverbot oder eine Ausweisung über eine gemäß Abs. 1 privilegierte Person nicht verhängt werden, falls deren amtliche Tätigkeit Grund für eine derartige Maßnahme sein sollte.

Um zu verhindern, dass die Begünstigungen dieses Artikels von nichtberechtigten Personen in Anspruch genommen werden, gibt Abs. 4 den zuständigen österreichischen Behörden die Möglichkeit, einen ausreichenden Nachweis über das Zutreffen der in Abs. 1 geforderten Qualifikationen zu verlangen.

#### **Zu Artikel 11**

Diese Bestimmung räumt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbindungsbüros die dort aufgezählten Privilegien und Immunitäten im üblichen und von § 1 Abs. 10 Z 3 iVm § 8 des Privilegiengesetzes vorgesehenen gesetzlichen Rahmen ein. Es handelt sich dabei – in Entsprechung des Abschnitts 19 des Spezialorganisationen-Übereinkommens - um funktionelle Immunität. Zweck dieser Vorrechte und

Befreiungen ist es, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Ausübung ihrer Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Der Begriff „Familienangehörige“ in Art. 11 und Art. 13 des Abkommens ist so auszulegen, dass auch solche Personen erfasst sind, die mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Verbindungsbüros in einer gleichgeschlechtlichen, in den Schutzbereich des „Familienlebens“ nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fallenden Partnerschaft leben.

Gemäß Abs. 2 können Mitarbeiter/innen des Verbindungsbüros, die Militärangehörige sind, ihre Uniformen gemäß den auf sie anwendbaren Vorschriften tragen. Dies entspricht der geltenden österreichischen Rechtslage.

#### **Zu Artikel 12**

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten internationaler Einrichtungen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt. Diesen Status genießen auch die Leiterin oder der Leiter des Verbindungsbüros sowie höherrangige Mitarbeiter/innen in ihrer oder seiner Vertretung, entsprechend § 9 des Privilegiengesetzes. Auf den in diesem Artikel angesprochenen Personenkreis ist dabei die WDK in ihrer Gesamtheit anzuwenden, das heißt die privilegierten Personen haben auch die Pflichten, die ihnen aus der WDK erwachsen (insbesondere nach Art. 41 und 42 WDK), zu beachten. Dies bedeutet unter anderem, dass die in dieser Bestimmung genannten Personen keine gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist (Art. 42 WDK).

#### **Zu Artikel 13**

Die in diesem Artikel festgeschriebene Zurverfügungstellung von Lichtbildausweisen erfolgt gemäß Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Außeres über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II Nr. 60/2017 in der geltenden Fassung.

#### **Zu Artikel 14**

Zusätzlich zu den Privilegien betreffend Ein- und Ausreise in Art. 10 genießen Vertreterinnen oder Vertreter der NATO-Mitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter jener Staaten, die an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmen (das heißt Personen im Sinne des § 1 Abs. 10 Z 1 des Privilegiengesetzes), „funktionelle“ Immunität im Sinne des Abschnitts 13 des Spezialorganisationen-Übereinkommens. Das Wort „amtlichen“ in lit. b bezieht sich auch auf die Wendung „Daten und sonstige Materialien“.

#### **Zu Artikel 15**

Dem verminderten Schutzbedürfnis entsprechend gelten für den in dieser Bestimmung genannten Personenkreis mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz in Österreich nur die in diesem Artikel genannten Privilegien und Immunitäten.

#### **Zu Artikel 16**

Abs. 1 legt ausdrücklich fest, dass die eingeräumten Vorrechte und Befreiungen nur dazu dienen, dem Büro die ungestörte Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Personen, denen sie eingeräumt werden, vollkommen unabhängig sind.

Die NATO hat gemäß Abs. 2 die Pflicht, auf die Immunität zu verzichten, wenn dies nach ihrer Auffassung den normalen Gang der Rechtspflege nicht behindern würde und ein solcher Verzicht ihre Interessen nicht beeinträchtigt.

Abs. 3 normiert die Pflicht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros aufzufordern, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

#### **Zu Artikel 17**

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sind mit diplomatischen Mitteln beizulegen, es sei denn, es wird anderes vereinbart.

#### **Zu Artikel 18**

Diese Bestimmung enthält die üblichen Schlussklauseln betreffend das Inkrafttreten, die Änderung und das Außerkrafttreten des Abkommens.